Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az: SW 2

Bad Münstereifel, den 20.11.2025

Nr. der Ratsdrucksache: **43-XII**

Beratungsfolge	Termin
Betriebsausschuss "Stadtwerke"	26.11.2025
Rat	16.12.2025

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
47. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung: hier: Abwassergebühren (Kanalbenutzungsgebühren) 2025

Berichterstatter/in: Herr Lanzerath

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein _____ € jährlich
() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**SW1**		
	20		SW2		

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

BA Stadtwerke	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK3@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

Gemäß § 77 Absatz 2 GO NRW (Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung) gelten Gebühren als vorrangige Einnahmequelle. Die Abwassergebühren, die sich aus Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zusammensetzen, sollen gemäß § 6 Absatz 1 KAG NRW die Kosten der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalisation) decken. Um diesem Gesetzesauftrag gerecht zu werden, ist jährlich wiederkehrend eine Gebührenbedarfsberechnung (Kalkulation) vorzunehmen.

Die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 beruht auf dem Kalkulationsmodell, welches im Rahmen der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr in Abstimmung mit der Kommunalagentur NRW entwickelt wurde.

Gegenüber der Gebührenkalkulation 2025 werden in 2026 folgende Abweichungen erwartet:

Die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung (vor Erlösen) ermäßigen sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 149.000 € auf 6.039.000 €.

Nach der eingegangenen Beitragsprognose des Erftverbandes wird der Verbandsbeitrag in 2026 um 217.500 € auf 2.581.000 € anwachsen. Der höhere Verbandsbeitrag kann aber bei anderen Aufwandpositionen aufgefangen werden. So werden die Abschreibungen um ca. 228.000 € fallen, weil die hohen Herstellungskosten für die Kläranlage Buchholzbach und das Verbindungssammlersystem von Bad Münstereifel zur Kläranlage Kirspenich (sogenanntes MIA-Projekt) zum 31.12.2025 vollständig abgeschrieben sind. Ungeachtet der Finanzmathematik können und werden die Anlagen betrieblich genutzt. Darüber hinaus sollen beim Personalaufwand Einsparungen sowie bei den Zinsen erzielt werden können.

Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Überschüsse sind aufgebraucht und entfallen als Erträge.

Der nach Abzug der Erträge über Gebühren zu finanzierende Aufwand beträgt 5.347.000 € und erhöht sich damit um rd. 110.000 €. Der Grund dafür ist, dass die in der Vergangenheit erwirtschafteten Überschüsse vollständig aufgebraucht sind. Davon entfallen 3.570.000 € auf das Schmutzwasser, 1.265.000 € auf das Niederschlagswasser der Anlieger und schließlich 622.000 € auf die Straßenentwässerung.

Neben dem Aufwand wird die Gebührenhöhe maßgeblich von der Summe der sogenannten Maßstabseinheiten beeinflusst. Bei der Schmutzwassergebühr ist das die Schmutzwassermenge (cbm), für die Niederschlagswassergebühr die abflusswirksame Fläche (qm). Die Schmutzwassermengen sind in Anlehnung an die statistischen Auswertungen und gewonnenen Erkenntnisse deutlich auf 740.000 cbm abzusenken. Dagegen sind die abflusswirksamen Flächen der Niederschlagswassergebühren systembedingt robust.

Als Ergebnis steigt die kostendeckende Schmutzwassergebühr auf 4,82 €/m³ (Vorjahr 4,35 €/m³). Die Leistungsgebühr des Niederschlagswassers für die Anlieger beträgt 0,30 €/m² (Vorjahr 0,33 €/m²), die kostendeckende Straßenentwässerungsgebühr 0,68 €/m² (Vorjahr 0,71 €/m²).

Der Verbandsbeitrag ist inzwischen der mit Abstand höchste Aufwandposten geworden. Zwischen 2021 und 2026 wird der Verbandsbeitrag um rd. 403.000 € gestiegen sein. Die Mehrkosten belasten vorrangig den Kostenträger Schmutzwasser, weil über den Verbandsbeitrag die Betriebskosten der zentralen Kläranlage Kirspenich finanziert werden. Allein die Beitragserhöhung 2026 löst eine Gebührenmehrbedarf von rd. 0,20 €/cbm aus. Daneben ist der Personalaufwand über die letzte Dekade überproportional angewachsen. Schließlich ist auch die allgemeine Teuerung an den Betriebskosten nicht folgenlos vorbeigegangen.

Wie bereits erwähnt, ist auch die stabilisierende Funktion der Gebührenüberschüsse ausgelaufen.

Die vor der Flutkatstrophe vom 14./15.07.2021 gewohnten gebührenpflichtigen Schmutzwassermengen sind nicht mehr erreicht worden. Dafür lassen sich eine Reihe von Faktoren ausmachen,

wie der flutbedingte Wegfall von Benutzern, darunter die Aufgabe oder der Wegzug von Gewerbebetrieben, konjunkturelle Einflüsse, die im Falle von Industriebetrieben bestimmter Sparten höhere Verbrauchschwankungen auslösen können, der allgemein Wille sparsamer Wasser zu verbrauchen und nicht zuletzt die Dokumentation von sogenannten Wasserschwundmengen.

Der letzte Aspekt bedarf einer eingehenden Erläuterung. Als Schmutzwassermenge gilt gem. § 10 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-E) zur Entwässerungssatzung die aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen gewonnene Wassermenge abzüglich der auf dem Grundstück nachweislich verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen (sogenannte Schwundmengen). Der Nachweis wird über die in der Hausinstallation verbauten Zwischenzähler erbracht. Die Zahl der verbauten Nebenzähler ist inzwischen auf rd. 2.300 Stück angewachsen und die nachgewiesen Abzugsmengen erreichen eine Dimension von ca. 60.000 cbm.

Diese Dynamik ist nicht erwartet worden und setzt die Schmutzwassergebühren unter Druck. Während nämlich dadurch die Gebühreneinnahmen sinken, bleibt die Kostenseite davon nahezu unberührt, weil der Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage von hohen und vom Verbrauchsverhalten weitgehend abgekoppelten Fixkosten geprägt ist.

Die entstehende Ertragslücke lässt sich dauerhaft nur durch einen höheren Produktpreis, also eine Gebührenerhöhung, kompensieren, zumal verbrauchsgünstige Entwicklungen, wie der Einwohnerzuwachs aus Neubauten, die Situation lediglich mildern können. Da die „Attraktivität“ der Zwischenzähler mit jeder Gebührensteigerung wächst, dürfte die Schmutzwassermenge zukünftig weiter gestresst werden.

Das Kostendeckungsprinzip des § 6 Abs. 1 KAG NRW verpflichtet die Stadt, kostendeckende Gebühren zu erheben. Aus diesem Grunde wird von der Betriebsleitung vorgeschlagen, die Schmutzwassergebühren zu erhöhen.

Bei den Niederschlagswassergebühren können nach der Kalkulation die Gebührensätze sogar leicht ermäßigt werden, weil die Maßstabseinheiten abflusswirksame Fläche stabil sind.

2. Rechtliche Würdigung

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen und der Rechtsprechung des OVG NRW ist eine jährlich wiederkehrende Kalkulation aufzustellen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Über die Abwassergebühren sind die Aufwendungen für den Betrieb der öffentlichen Kanalisation zu finanzieren.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

keine

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

Erhöhung Schmutzwassergebühren

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

keine

7. Auswirkungen auf den Klimawandel

keine

8. Beschlussvorschlag:

1. Die Gebührenkalkulation der Abwassergebühren (Kanalbenutzungsgebühren) für das Jahr 2026 (Anlage 1) ist geprüft und gebilligt.

2. Die 47. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981 wird in der Fassung des als Anlage 2 zu dieser RD vorliegenden Entwurfes beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses